



STATUTEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Österreichischer Berufsverband der Hundeerzieger, -trainer und –verhaltensberater / ÖBdH (Austrian association of professional pet dog trainers and behavior consultants)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und wird in das zentrale Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und im Rahmen der Aufnahme von assoziierten Mitgliedern weltweit.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn.
- (2) Die, dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel, dürfen nur für statutengemäße Zwecke und unter Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine unmittelbaren Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Verbands

- (1) Pflege, Förderung und Verbreitung der tier- und verhaltensgerechten, gewaltfreien und tierschutzgemäßen Zucht, Aufzucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden.
- (2) Beteiligung an der Gestaltung gesetzlicher Regelungen, die die unter S 3 (1) genannten Ziele oder das allgemeine Hundewesen zum Gegenstand haben und diesbezügliche Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.
- (3) Beratungsfunktion für TierhalterInnen, Behörden und Institutionen durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit rund um kynologische Themen.
- (4) Fundierung der Berufsbilder Hundeerziehungsberater, -trainer und –verhaltensberater im Sinne einer Herausbildung von Qualitätsmerkmalen, mit dem Ziel einer Anerkennung der Berufsbilder als staatlich anerkannte Berufe.
- (5) Entwicklung tiergerechter, gewaltfreier und tierschutzgemäßer Erziehungs- und Ausbildungsmethoden für Hunde und diesbezügliche Beteiligung an wissenschaftlichen Forschungen.
- (6) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Prüfung, Zertifizierung, Beratung und Förderung von Mitgliedern.
- (7) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Prüfung und Zertifizierung interessierter Nicht-Mitglieder.
- (8) Förderung der harmonischen Zusammenarbeit und des Austausches der Mitglieder untereinander.
- (9) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- (10) Hilfeleistung, wo durch Einsatz der Verbandsmittel Leben sowie physische und psychische Gesundheit von bedürftigen Menschen und Tieren im In- und Ausland erhalten, geschont, geschützt und gefördert werden kann. Hilfe für in Not geratene Menschen und Tiere, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Neutralität gegenüber jeglicher sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Glauben und politischer Überzeugung.
- (11) Vertretung der Belange Mantrail/Therapiehunde gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. (1) und (2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Abhaltung bzw. Organisation von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
 - b) Unterstützung von Mitgliedern bei der Teilnahme an Aus-, Fort- und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Verbandsmöglichkeiten.
 - c) Bildung von Ressorts und Arbeitsgruppen, die auf die Verbandsziele ausgerichtet sind.
 - d) Ausbildung, Training, Führung und Einsatz von Mensch/Hunde-Teams.
 - e) Anwendung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen für Ausbildungen, Prüfungen und Einsätze der Ausbilder, Einsatzleiter, Helfer, Hundeführer und Hunde .
 - f) Übernahme und Vermittlung von Einsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen. Der Verband setzt zur Suche nach vermissten Personen und Tieren ausgebildete und geprüfte Mensch/Hunde-Teams sowie Einsatzleiter und Helfer ein. Kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Menschen und Tieren wird nötigenfalls Erste Hilfe geleistet und sachgerechte Betreuung geboten.
 - g) Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder.

- h) Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Verbänden, Organisation, Behörden und Fachleuten, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- i) Herausgabe einer Informationsbroschüre für die Mitglieder (1x jährlich)
- (2) Erforderliche materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
 - b) Einnahmen durch Organisation und/oder Durchführung von kynologischen Veranstaltungen.
 - c) Öffentliche Beihilfen (Spenden) bzw. Sponsoring (Firmen, Institutionen, Verbände) oder Subventionen.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Ordentliches Mitglied
- (2) Unterstützendes Mitglied
- (3) Affiliertes Mitglied
- (4) Ehrenmitglied
- (5) Assoziiertes Mitglied

ad (1) Ordentliche Mitglieder können physische Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die an allen Rechten und Pflichten des Verbands teilnehmen und nachfolgende berufliche Kriterien erfüllen: Verhaltensberater, Trainer, Erziehungsberater, für Hunde Mantrail- und Therapiehundeausbildner, Dogsitter und Dogwalker mit Wohnsitz in Österreich, die haupt- oder nebenberuflich in einem der Berufe tätig sind. HundeführerInnen (Mantrail / Therapiehund) die in diesem Bereich selbstlos tätig sind.

ad (2) Unterstützende Mitglieder können physische Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder juristische Personen werden, die die Interessen des Verbands durch Beiträge zu fördern bereit sind.

Ad (3) Affiliertes Mitglied können juristische Personen (Vereine, Verbände) werden, die Aufnahmekriterien erfüllen, den Verbandskodex einhalten und die gemeinsamen Interessen des Verbands durch Beiträge zu fördern bereit sind.

ad (4) Ehrenmitglieder können physische Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die sich durch große Leistungen um den Verband verdient gemacht haben bzw. die Ziele des Verbandes durch profundes Wissen zu fördern bereit sind. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Vorschläge können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind von den Zahlungen (Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen) befreit.

ad (5) Assoziierte Mitglieder sind physische oder juristische Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit Wohnsitz außerhalb von Österreich (EU-Mitgliedsstaaten) oder juristische Personen (Vereine, Verbände). Diese können dem Verband als ordentliches, unterstützendes affiliertes oder Mitglied bzw. Ehrenmitglied beitreten. Die Aufnahmekriterien, Rechte und Pflichten sind identisch mit denen der Mitglieder § 5 Punkte (1) bis (4).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder müssen die Aufnahmekriterien erfüllen und sich den Zielen, Grundsätzen und dem Kodex des ÖBdH verpflichten. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verband erworben. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Unterstützendes Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen und Grundsätzen des Verbandes bekennt. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verband erworben. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Affiliertes Mitglied kann jeder Verein werden, der sich zu den Zielen und Grundsätzen des Verbandes bekennt. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verband erworben. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen und Grundsätzen des Verbandes bekennt. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands.
- (5) Die Aufnahme assoziierter Mitglieder verläuft ident § 6 Punkte (1) bis (4)
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband.
- (7) Bis zur Entstehung des Verbands erfolgt die vorläufige oder definitive Aufnahme von Mitgliedern durch die Verbandsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaften werden mit Entstehung des Verbands gültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet

- (1) Bei physischen Personen mit Ableben des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- (2) durch freiwilligen Austritt
- (3) durch Ausschluss

ad. (2)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Erklärung bewirkt den Austritt mit sofortiger Wirkung. Der Austritt wird durch den Verband schriftlich bestätigt, ohne dass er dazu rechtlich verpflichtet ist. Erfolgt der Austritt während des laufenden Geschäftsjahres, erfolgt keine Beitragsrückerstattung bzw. sind alle Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen.

ad. (3)

- a) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung eines Mahnschreibens vier Wochen verstrichen sind und kein Zahlungseingang erfolgte. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied keine Berufung zu.
- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Verbandsinteressen, die Statuten, die Geschäftsordnung oder den Kodex verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden. Ist die Berufung fristgerecht eingelangt, so hat sie der Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung/Sitzung zu setzen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird der Ausschluss vom Vorstand bestätigt steht dem Mitglied keine weitere Berufung (ausgenommen Anrufung des Schiedsgerichts) zu. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder

- a) sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen,
- b) sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen, solange diese nicht auf eine besondere Personengruppe beschränkt sind,
- c) sind berechtigt angebotene Vorteile für Mitglieder zu nutzen, solange diese nicht auf eine besondere Personengruppe beschränkt sind,
- d) haben ein Recht auf regelmäßige Informationen durch den Verband,
- e) sind innerhalb des Verbands antrags- und stimmberechtigt wie in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Statuten, die Geschäftsordnung, den Kodex, die Grundsätze und Ziele des Verbandes voll anzuerkennen und danach zu handeln,
- b) die vom Verband satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen voll anzuerkennen und danach zu handeln,
- c) seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,
- d) zur Erreichung der Verbandsziele nach besten Kräften beizutragen und das Ansehen des Verbandes zu wahren,
- e) bei Streitigkeiten aus dem Mitgliederverhältnis vor einer Anrufung der ordentlichen Gerichte die Streitfrage durch das verbandsinterne Schiedsgericht entscheiden zu lassen,
- f) bei Austritt oder Ausschluss seinen Mitgliedsausweis an den Vorstand zu retournieren.

(3) Antrag- und Stimmberechtigungen

- a) Ordentliche Mitglieder sind innerhalb des Verbands, je nach Berufsgruppe, uneingeschränkt bzw. eingeschränkt antrags- und stimmberechtigt. Sie können in jedes Amt des Verbands gewählt werden.
- b) Unterstützende Mitglieder sind innerhalb des Verbands eingeschränkt antrags- und stimmberechtigt.
- c) Affilierte Mitglieder sind innerhalb des Verbands eingeschränkt antrags- und stimmberechtigt.
- d) Ehrenmitglieder sind innerhalb des Verbands eingeschränkt antrags- und stimmberechtigt.
- e) Assoziierte Mitglieder sind je nach Mitgliedschaft nach den Punkten a) bzw. d) einzustufen.

(4) Förderungen von Mitgliedern

- a) Über Förderungen für Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- b) Förderungen (z.B. Fortbildungen, wichtige Anschaffungen) dürfen nur an ordentliche Mitglieder erfolgen.

(5) Verbandsämter

- a) Sämtliche Verbandsämter sind Ehrenämter.
- b) Eine Vergütung für die im Verbandsinteresse geleistete Arbeit erfolgt grundsätzlich nicht. Tatsächliche Auslagen, die in Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit anfallen, können in einem, vom Vorstand festzulegenden Rahmen, erstattet werden. Erstattungswürdig sind u. a. Ausgaben in Zusammenhang mit Anschaffungen für den Verband, Benzingeld/andere Fahrtkosten für den Verband und Ausgaben in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Wartung der Verbandshomepage. Über andere Vergütungen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Verbandsorgane

- (1) Generalversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Erweiterter Vorstand
- (4) Rechnungsprüfer
- (5) Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VerG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 VerG).
- (4) Sowohl zu ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (Post, Fax, E-Mail) einlangen.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und je nach festgelegter Definition stimmberechtigt.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn Mitglieder, darunter mind. zwei Mitglieder des Vorstands bzw. erweiterten Vorstands, anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird 15 Minuten nach dem ursprünglich angesetzten Termin eine zweite Generalversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (8) Alle Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Abwesenheit kann die Stimme des/der Vorsitzenden in Anwesenheit aller SitzungsteilnehmerInnen per Telefonkonferenz oder SMS eingeholt werden.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (11) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Sitzungsleiter/in, Anwesenheitsliste, Tagesordnung, einzelnen Abstimmungsergebnisse (Wahlen, Beschlüsse) und Art der Abstimmung.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (2) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für die nächsten Geschäftsjahre.
- (3) Wahl des Vorstandes. Derselbe wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl des Vorstandes muss mindestens ein Gründungsmitglied im Vorstand verbleiben.
- (4) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die nächsten Rechnungsperioden /Geschäftsjahre, Wiederwahl ist möglich.
- (5) Enthebung von Vorstandsmitgliedern. Die Generalversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstands entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft. Eine Enthebung von Vorstandsmitgliedern ist nur bei groben Verstößen (definiert in der Geschäftsordnung) zugelassen.
- (6) Beschlussfassung zur Einhebung von Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben.
- (7) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbands.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds durch Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt.
- (4) Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich (Post, Fax, Mail) an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Ein Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (5) Eine Enthebung wird mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (6) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

- (7) Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Einberufungen müssen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (Post, Fax, Mail) an alle Vorstandsmitglieder ergehen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, anwesend sind.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden
- (10) Alle Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abwesenheit kann die Stimme des/der Vorsitzenden in Anwesenheit aller SitzungsteilnehmerInnen per Telefonkonferenz oder SMS eingeholt werden.
- (11) Über Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Sitzungsleiter/in, Anwesenheitsliste, Wahlen und Beschlussfassungen, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung.
- (12) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (13) Beschlüsse und daraus folgende Änderungen sind allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Verwaltung des Verbandsvermögens.
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- (5) Wahl und Enthebung der Mitglieder des erweiterten Vorstands. Die Enthebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- (8) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beitrittsgebühren und Jahresbeiträge.
- (9) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeiten, die Verbandsgebarung und den durch die Rechnungsprüfer geprüften Rechnungsabschluss.
- (10) Erstattung des Rechenschaftsbericht über den Stand des Verbandsvermögens in der Generalversammlung,

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie vertritt den Verband nach außen, insbesondere gegenüber Behörden, öffentlichen Körperschaften und Medien, führt die laufenden Geschäfte, beruft und leitet die Versammlungen, überwacht den gesamten Geschäftsgang und unterfertigt die den Verband verpflichtenden Schriftstücke.
- (2) Der/Die stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, den (den Verband nicht verpflichtenden) Schriftverkehr zu unterzeichnen und den/die Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung zu vertreten und die Geschäfte zu führen.
- (3) Der/Die stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, Zahlungen auf Anweisungen des/der Vorsitzenden durchzuführen.

§ 15 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und weiteren, vom Vorstand gewählten Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds durch Enthebung durch den Vorstand oder Rücktritt.
- (4) Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich (Post, Fax, Mail) an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt tritt per sofort in Kraft.
- (5) Eine Enthebung tritt per sofort in Kraft.
- (6) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied in den erweiterten Vorstand zu wählen.
- (7) Sitzungen werden vom Vorstand einberufen. Einberufungen müssen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (Post, Fax, Mail) an alle Mitglieder des erweiterten Vorstands ergehen.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r.

- (10) Alle Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abwesenheit kann die Stimme des/der Vorsitzenden in Anwesenheit aller SitzungsteilnehmerInnen per Telefonkonferenz oder SMS eingeholt werden.
- (11) Über Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Sitzungsleiter/in, Anwesenheitsliste, Wahlen und Beschlussfassungen, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung.
- (12) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (13) Beschlüsse und daraus folgende Änderungen sind allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 16 Aufgaben des erweiterten Vorstands

- (1) Führen der Mitgliederlisten des Verbandes.
- (2) Schaffung, Auflösung und Aufgaben von Ressorts/Unterbereichen des Verbandes.
- (3) Wahl von Mitgliedern für die Besetzung der geschaffenen Ressorts/Unterbereiche.
- (4) Enthebung von Mitgliedern für die Besetzung der geschaffenen Ressorts/Unterbereiche. Die Enthebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (5) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten des Verbands. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbands geändert werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Statutenänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (6) Übernahme von Beauftragungen durch den Vorstand.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Verbandsorgan mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Verbandsmittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen.
- (4) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen.
- (5) Der Vorstand hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über den Prüfbericht zu informieren.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 18 Schiedsgericht (lt. VerG 2002)

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist das verbandsinterne Schiedsgericht zu berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen.
- (3) Bildung: Der eine Streitteil macht ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmenungleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Verbands

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

§ 20 Verbands- und Geschäftsjahr

Das Verbands- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.